

Nutzungsverordnung Sportzentrum Bechburg Oensingen

vom 19. Oktober 2015

Der Gemeinderat Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 70 Abs. 3 lit. 4 Gemeindegesetz
- §23 Abs. 2 Gemeindeordnung

beschliesst:

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 2015 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Zweck der Anlagen	3
II. Aufsicht, Organisation und Verwaltung	3
Gemeinderat	3
Abteilung Bau	3
Anlagewart	3
Werkhof	3
III. Nutzungsbewilligung für Veranstaltungen	4
Grundsätzliches	4
Bewilligungsverfahren	4
Zutrittsberechtigung	4
Gebühren	4
Abfallentsorgung	4
Parkplätze, Verkehr	4
Ruhe, Ordnung, Sicherheit	5
Reinigung und Abnahme	5
Haftung für Schäden	5
IV. Besondere Vorschriften Sporthalle und Aussenanlage	6
Belegungszeiten	6
Belegungsplan	6
V. Schlussbestimmungen	6
Verweigerung bei Widerhandlung	6
Ausnahmen	6
Inkraftsetzung	7

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Anlagen

- 1 Das Sportzentrum Bechburg Oensingen, nachfolgend Sportzentrum genannt, dient der Pflege und Förderung des sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und bildenden Lebens der Dorfgemeinschaft von Oensingen und ihres Einzugsgebiets.
- 2 Entsprechend steht das Sportzentrum in erster Linie den Dorfvereinen, den Schulen, den Gemeindeorganisationen von Oensingen und der Oensinger Bevölkerung zur Verfügung. Eine Vermietung an Auswärtige ist möglich.
- 3 Für alle Nutzer gilt die Gebührenordnung.

II. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

§ 2

Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist verantwortlich für den Vollzug dieser Nutzungsverordnung und die Behandlung von diesbezüglichen Beschwerden.

§ 3

Abteilung Bau

- 1 Die Organisation (Nutzungsbewilligung, Vermietung) des Sportzentrums ist der Abteilung Bau übertragen.
- 2 Sie übernimmt auch, in Absprache mit dem Ressort Sicherheit und Sport, die Koordination bei der Bewilligung von Publikumsveranstaltungen in der gesamten Anlage.
- 3 Sie informiert die Schulleitung der Kreisschule über den Reinigungsplan der Anlage.

§ 4

Anlagewart

- 1 Der Anlagewart ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung des gesamten Sportzentrums.
- 2 Die Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

§ 5

Werkhof

- 1 Der Werkhof ist für die Pflege und den Unterhalt der gesamten Aussenanlage zuständig.
- 2 Die Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

III. Nutzungsbewilligung für Veranstaltungen

§ 6

Grundsätzliches

- 1 Veranstaltungen und Anlässe der ortsansässigen Sportvereine und der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang.

§ 7

Bewilligungsverfahren

- 1 Nutzungsgesuche mit allen notwendigen Beilagen (z.B. Parkierungskonzept, Versicherungsnachweis usw.) sind mit dem entsprechenden Formular spätestens vier Wochen im Voraus bei der Abteilung Bau zur Prüfung und Bewilligung einzureichen.
- 2 Entsprechende Gesuchsformulare können bei der Abteilung Bau bezogen oder unter www.oensingen.ch heruntergeladen werden.

§ 8

Zutrittsberechtigung

- 1 Der Mieter meldet der Vermieterin rechtzeitig den Bedarf der Zutrittsberechtigungen (Badge / Karte) unter Angabe der Namen und Funktionen. Die Aushändigung der Zutrittsberechtigungen erfolgt spätestens bei der Übergabe des gemieteten Objekts an den Mieter. Der Mieter vereinbart frühzeitig einen Übergabetermin mit der Vermieterin.

§ 9

Gebühren

- 1 Für die Nutzung der Anlagen sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten - gestützt auf die Gebührenordnung (Anhang 1) - sowie allfällige weitere Kosten gemäss den Bestimmungen in der Nutzungsbewilligung zu entrichten.
- 2 Gebühren, Abgaben und Nebenkosten werden dem Mieter mit der Nutzungsbewilligung eröffnet.

§ 10

Abfallentsorgung

- 1 Nutzer haben die durch ihre Veranstaltung anfallende Abfallentsorgung in Absprache mit dem Anlagewart und gemäss den Richtlinien der Gemeinde Oensingen zu übernehmen. Die Kosten trägt der Mieter.

§ 11

Parkplätze, Verkehr

- 1 Autos, Motorräder, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.
- 2 Bei Veranstaltungen kann zusätzlich der Parkplatz beim Fussballplatz benützt werden. Dieses Angebot ist auf der Einladung zur Veranstaltung zu erwähnen.

- 3 Bei grösseren Sportanlässen muss der Veranstalter ein Verkehrs- und Parkierungskonzept erstellen und von der Abteilung Bau prüfen und genehmigen lassen.

§ 12

Ruhe, Ordnung, Sicherheit

- 1 Der Mieter sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Anlagen und der näheren Umgebung.
- 2 Bei grösseren Veranstaltungen kann die Bewilligungsinstanz die Einsetzung eines ausgewiesenen Sicherheitsdienstes verlangen, welcher die Veranstaltung und die Umgebung überwacht. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 3 Während und nach Veranstaltungen sind das Areal und die nähere Umgebung zu säubern.
- 4 In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- 5 Bezüglich Nachtruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften und allfällige weitere Auflagen der Bewilligungsbehörde.
- 6 Der Schulunterricht darf durch die Nutzung der Räume und Plätze nicht gestört werden.
- 7 Informationen für Besucher dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Infotafeln) angebracht werden.

§ 13

Reinigung und Abnahme

- 1 Ist in der Nutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart, sind die gemieteten Räume besenrein abzugeben.
- 2 Das Reinigungsmaterial wird vom Anlagewart zur Verfügung gestellt.
- 3 Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt durch den Anlagewart eine Nachreinigung gegen Verrechnung.
- 4 Sämtliche benutzten Anlagen sind nach deren Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Defektes oder fehlendes Mobiliar resp. Einrichtungen sind durch den Mieter dem Anlagewart zu melden und werden verrechnet.
- 5 Die Übernahme bzw. Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll zu den in der Nutzungsbewilligung festgelegten Terminen oder nach Absprache mit dem Anlagewart.

§ 14

Haftung für Schäden

- 1 Für Schäden an Gebäuden, Umgebung und Einrichtungen haftet der Mieter, selbst wenn diese durch Besucher verursacht worden sind. Eventuelle Vorkommnisse sind dem Anlagewart zu melden.

IV. Besondere Vorschriften Sporthalle und Aussenanlage

§ 15

Belegungszeiten

- 1 Für den Turnunterricht der öffentlichen Schulen steht das Sportzentrum während der Schulzeit zur Verfügung. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation (Hallen-/Platzzuteilung) der Sportstätte, unter Berücksichtigung des Reinigungsplanes.

Das Aussenareal des Sportzentrums kann von der Kreisschule auch als Pausenareal genutzt werden.

Die Schulleitung ist für die Einhaltung von Ordnung verantwortlich.

- 2 Für Trainings und Wettkämpfe der Sport- und Turnvereine steht das Sportzentrum werktags zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr zur Verfügung.
- 3 Das Gelände des Sportzentrums ist nach Trainings und Wettkämpfen spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.
- 4 An Wochenenden ist eine geregelte Nutzung des Sportzentrums für Wettkämpfe und Sportanlässe vorgesehen. Die Hallennutzung kann dabei an Samstagen auch länger als bis 22.00 Uhr gewährt werden.
- 5 Die Aussenanlagen (mit Ausnahme des Beachvolleyballfeldes) können von der Oensinger Bevölkerung frei benutzt werden, sofern eine Anlage nicht von einem Verein oder der Schule im Rahmen des Belegungsplanes besetzt ist. Während den Nachtruhezeiten bleibt das Gelände des Sportzentrums geschlossen.
- 6 Das Beachvolleyballfeld kann ausserhalb des Schulbetriebs nach Voranmeldung bei der Abteilung Bau von der Oensinger Bevölkerung benützt werden.

§ 16

Belegungsplan

- 1 Für die regelmässige Nutzung des Sportzentrums ausserhalb der Schulzeit erstellt die Abteilung Bau einen Belegungsplan.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Verweigerung bei Widerhandlung

- 1 Den Nutzern, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen dieser Verordnung halten, kann von der Abteilung Bau die bereits erteilte Bewilligung sofort entzogen und zukünftige verweigert werden.

§ 18

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Bau, nach Abwägung aller Interessen, Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen.

§ 19

Inkraftsetzung ¹ Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 2015 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. 2015-175.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

Beilagen

- Anhang 1: Gebührenordnung
- Anhang 2: Nutzungsgesuch / Mietvertrag
- Anhang 3: Richterliche Verbote
- Anhang 4: Hausordnung Sportstätte Oensingen
- Anhang 5: Öffnungszeiten an Ferien- und Feiertagen
- Anhang 6: Allgemeine Vertragsbedingungen AVB

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Gebührenordnung Sportzentrum Bechburg Oensingen

vom 19. Oktober 2015
(Stand 1. Januar 2016)

	Ortsansässige		Auswärtige
	Vereine	Übrige	Sportanlässe
Multifunktionshalle (inkl. Office / Kiosk), ½ Tag (4 Std.)	0.00	Auf Anfrage	800.00
Multifunktionshalle (inkl. Office / Kiosk), 1 Tag (>4 Std.)	0.00	Auf Anfrage	1'500.00
Leichtathletikanlage inkl. Allwetterplatz, ½ Tag (4 Std.)	0.00	0.00	200.00
Leichtathletikanlage inkl. Allwetterplatz, 1 Tag (>4 Std.)	0.00	0.00	400.00
Beachvolleyballfelder ½ Tag (4 Std.)	0.00	0.00	250.00
Beachvolleyballfelder 1 Tag (>4 Std.)	0.00	0.00	500.00
Inlinehockeyplatz ½ Tag (4 Std.)	0.00	0.00	200.00
Inlinehockeyplatz 1 Tag (>4 Std.)	0.00	0.00	400.00
Bodenreinigung pauschal (bei Mehraufwand wird der Stundenansatz des Anlagewarts verrechnet)	0.00	400.00	400.00
Beschädigtes oder fehlendes Mobiliar / Einrichtungen	n.A.	n.A.	n.A.
Diverse Zusatzleistungen wie zusätzliche Reinigung etc.			

Stundenansätze			
Anlagewart	90.00	90.00	90.00
Hilfskraft	52.00	52.00	52.00

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. 2015-175, in Kraft gesetzt per 20. Oktober 2015.

Teilrevidiert vom Gemeinderat am 14. Dezember 2015 mit Beschluss Nr. 2015-231, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2016.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Nutzungsgesuch / Mietvertrag Sportanlagen (Anhang 2 der Nutzungsverordnung)

Sportzentrum Bechburg Oensingen / Schulanlage Oberdorf

(Bitte füllen Sie das Gesuch für jeden Anlass aus.)

Gesuchsteller / Rechnungsempfänger / Kontakt

Name / Vorname (Firma / Verein) _____

Verantwortliche Person _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Telefon Privat / Geschäft _____ Handy _____

E-Mail _____

Infrastruktur

Schulhaus Oberdorf

- Aula
- Schulküche
- Schulhaus Oberdorf Halle 1
- Schulhaus Oberdorf Halle 2
- Duschen bis 30 Personen über 30 Personen
- Garderoben 2 Garderoben 4 Garderoben
- Aussensportanlage
- Pausenhalle/ Pausenplatz
- Schulzimmer / Werkzimmer Anzahl:
- Zusätzliches:

Sportzentrum Bechburg

- Halle
- Duschen bis 30 Personen über 30 Personen
- Garderoben 2 Garderoben 4 Garderoben
- Beachvolleyballfeld 1
- Beachvolleyballfeld 2
- Leichtathletikanlage / Allwetterplatz
- Inline-Platz
- Office / Tribüne

Haftpflichtversicherung

Versicherungsgesellschaft: _____

Policen-Nummer: _____

Bitte eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft beilegen.**Verkehrsdienst**Da in unmittelbarer Nähe nur wenige Parkplätze zur Verfügung stehen, muss **ab 200 Personen** ein Verkehrsdienst organisiert werden.Organisation durch: Vermieterin

Der Verkehrsdienst wird von der Einwohnergemeinde Oensingen organisiert und dem Mieter durch die Feuerwehr in Rechnung gestellt. Die Vermieterin behält sich vor, dem Mieter Auflagen betreffend des Verkehrsdienstes zu machen.

Organisation durch: Mieter

Kontaktdaten des Verkehrsdienstes: Firma _____

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ Ort / PLZ _____

Telefon _____

Die Vermieterin behält sich vor, dem Mieter Auflagen betreffend des Verkehrsdienstes zu machen.

OrdnungsdienstOrganisation durch: Mieter Es ist kein Ordnungsdienst organisiert.

Kontaktdaten Ordnungsdienst: Firma _____

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ Ort / PLZ _____

Telefon _____

Die Vermieterin behält sich vor, dem Mieter Auflagen betreffend des Ordnungsdienstes zu machen.

Sanitätsdienst

 Organisation durch: Mieter Es ist kein Sanitätsdienst organisiert.

Kontaktdaten Sanitätsdienst: Firma _____

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ Ort / PLZ _____

Telefon _____

Die Vermieterin behält sich vor, dem Mieter Auflagen betreffend des Sanitätsdienstes zu machen.

Datum
Unterschrift Gesuchsteller / Rechnungsempfänger
Gesuch senden an: Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

	<i>Eingang Gesuch</i>	<i>Bereichsleiter Hausdienste</i>	<i>Leiter Bau</i>	<i>Versand Bewilligung</i>
<i>Datum:</i>				
<i>Visum:</i>				

Bewilligung / Ablehnung

Das Gesuch wird bewilligt / mit Auflagen bewilligt / abgelehnt (nicht zutreffendes streichen).

Auflagen bzw. Begründung der Ablehnung:

Ort / Datum

Unterschrift
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Leiter Bau Sachbearbeiterin Bau

Abgabeprotokoll**Aufwand des Hauswerts für zusätzliche Aufwände:** (Gemäss Verordnung und AVB)

Schäden, Mängel

Bemerkungen:

Ort / Datum

Unterschrift

Anlagewart

Mieter / Veranstalter

Verteiler:

- Veranstalter
- Schulleitung Primarschule Oensingen (Schulhaus Oberdorf)
- Bereichsleiter Hausdienste / Anlagewart
- Abteilung Finanzen (Rechnungsstellung)



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Hausordnung Sportzentrum Bechburg Oensingen

vom 19. Oktober 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

–

beschliesst

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
Grundsatz	3
Rauchverbot	3
II. BENUTZUNG.....	3
Nutzungsbeginn.....	3
Benutzung	3
Schuhwerk Sporthalle.....	3
Verlassen der Anlage	4
Aussenanlagen.....	4
Verantwortung	4
Schäden	4
III. SANKTIONEN	5
Zuwiderhandlungen	5

I. ALLGEMEINES

§ 1

- Grundsatz**
- 1 Die Hausordnung soll ein angenehmes und geordnetes Miteinander ermöglichen. Sie setzt Grenzen wo nötig, lässt Freiraum wo möglich und basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.
 - 2 Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen das Areal der Sportstätte betreten.

§ 2

- Rauchverbot**
- 1 In sämtlichen Räumlichkeiten des Sportzentrums Bechburg gilt ein Rauchverbot.

II. BENUTZUNG

§ 3

- Nutzungsbeginn**
- 1 Das Sportzentrum darf nicht früher als 15 Minuten vor der jeweilig zugewiesenen Benützungszeit betreten werden. Die Nutzungszeiten beschränken sich, sofern nicht anders bewilligt, auf den Zeitraum zwischen 07.00 – 22.00 Uhr.

§ 4

- Benutzung**
- 1 Die Benutzer haben für Ruhe und Ordnung inner- und ausserhalb der Anlage zu sorgen.
 - 2 Der Verkauf und die Ausgabe von Getränken und Speisen durch Veranstalter von Turnieren etc., sind innerhalb des Gebäudes nur im Bereich des Kiosks / Offices sowie ausserhalb der Multifunktionshalle zulässig. Das Mitnehmen von Flaschen und Bechern in die Sporthalle und in alle sonstigen Nebenräume ist grundsätzlich verboten.
 - 3 Die Benutzung der Anlage ohne verantwortlichen Leiter ist verboten.
 - 4 Ausserhalb der bewilligten zugewiesenen Nutzungszeiten ist die Nutzung verboten.

§ 5

- Schuhwerk Sporthalle**
- 1 Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenützung bestimmt sind (nicht abfärbende Sohlen), betreten werden.
 - 2 Der Sporthallenboden darf nicht mit Inline-Skates, Kickboards, Skateboards etc. befahren werden.

§ 6

Verlassen der Anlage

- 1 Sofern Benutzern Zutrittsberechtigungen (Badge, Karte) für das Sportzentrum überlassen werden, gelten die hierfür besonderen schriftlichen Vereinbarungen. Der Zutrittsberechtigte trägt eine erhöhte Verantwortung und muss Massnahmen treffen, um Gefahren und Schäden von Personen und Sachen abzuwenden. So hat er auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Sportstätte nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort befindet.
- 2 Das Sportzentrum Bechburg Oensingen ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen (Ausnahme Sonderregelung nach §15 Abs. 4 der Nutzungsverordnung).
- 3 Die Leiter sind dafür verantwortlich, dass
 - keine Gegenstände zurückgelassen werden,
 - sämtliche Türen und Tore geschlossen sind,
 - die Hallen, Garderoben und Duschräume aufgeräumt und sauber verlassen werden.
- 4 Für liegen gelassene oder verloren gegangene Gegenstände übernehmen Gemeinde und Anlagewart keine Haftung.

§ 7

Aussenanlagen

- 1 Auf den Rasenplätzen und Grünanlagen dürfen keine Fussballschuhe mit Stollen getragen werden. Noppenschuhe sind erlaubt.
- 2 Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräten ist verboten.
- 3 Benutzer der Aussenanlagen haben die benutzten Schuhe beim Betreten der Sporthalle auszuziehen bzw. gründlich zu reinigen.
- 4 Auf den Rasenplätzen und Grünanlagen dürfen keine Pfosten eingeschlagen werden.
- 5 Sämtliche Aussenanlagen sind sauber zu halten.

§ 8

Verantwortung

- 1 Die Geräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen.
- 2 Die verantwortlichen Leiter haben das Material resp. die Geräte auf Vollständigkeit zu prüfen.

§ 9

Schäden

- 1 Defektes oder fehlendes Material /Gräte sind dem Anlagewart zu melden. Dies gilt auch für bauliche Schäden und Schäden an den festen Einrichtungen.

III. SANKTIONEN

§ 10

Zu widerhand-
lungen

- 1 Der Anlagewart bzw. dessen jeweiliger Vertreter kann Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstossen, der Sportstätte verweisen.

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. 2015-175, in Kraft gesetzt per 20. Oktober 2015.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Öffnungszeiten des Sportzentrums Bechburg Oensingen während Schulferien, Feier- und Freitagen

vom 19. Oktober 2015

§ 1

Herbstferien

In den Herbstferien ist das Sportzentrum Bechburg Oensingen nur auf Anmeldung (Belegungsplan) geöffnet.

§ 2

Weihnachtsferien

Ab dem Abend des Schulschlusses bis zum Schulbeginn im neuen Jahr ist das Sportzentrum Bechburg geschlossen. Ausnahmegewilligungen zur Hallennutzung für Sportanlässe sind möglich, sofern der Reinigungsplan nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Winterferien / Sportferien

Während der Winterferien ist das Sportzentrum Bechburg nur auf Anmeldung (Belegungsplan) geöffnet.

§ 4

Sommerferien

Ab dem Abend des Schulschlusses bis zum Schulbeginn des neuen Schuljahrs ist das Sportzentrum Bechburg geschlossen. Ausnahmegewilligungen sind möglich. Die Aussenanlagen stehen der Oensinger Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung.

§ 5

Feiertage / Freitage

- 1 Während der Feiertage und Freitage ist das Sportzentrum Bechburg die ganze Zeit geschlossen. Am Vorabend sind die Sporthalle und die Aussenanlagen nur auf Anmeldung (Belegungsplan) geöffnet.
- 2 Als Feiertage gelten:
 - Neujahr
 - Karfreitag
 - Ostern
 - Pfingsten
 - 1. Mai (Tag der Arbeit)
 - Auffahrt
 - Fronleichnam
 - 1. August
 - Maria Himmelfahrt (15. August)
 - Allerheiligen
 - Weihnachten
- 3 Als Freitage gelten:
 - Berchtoldstag (2. Januar)
 - Ostermontag
 - Pfingstmontag
 - Heiligabend
 - Stephanstag (26. Dezember)

§ 6

Meldung wäh-
rend der regu-
lären Hallen-
öffnungszeiten

Sollte ein Verein während der regulären Öffnungszeiten die Multi-
funktionshalle nicht benützen, muss die Abteilung Bau vorgängig dar-
über informiert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. 2015-175, in Kraft
gesetzt per 20. Oktober 2015.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindegemeinschafterin

Markus Flury Madeleine Gabi

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Sportzentrum Bechburg Oensingen

vom 19. Oktober 2015

Die in diesen AVB verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

**Abschluss des
Nutzungsver-
trags**

§ 1

- 1 Der Abschluss des Nutzungsvertrags erfolgt mit der Unterzeichnung beider Parteien und der Anzahlung von 30% der Miete durch den Mieter. Wird dieser Nutzungsvertrag danach vom Mieter aufgelöst, ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zu entrichten. Bei Auflösung innert weniger als 30 Tagen vor der Veranstaltung werden 50%, bei weniger als 10 Tagen vor der Veranstaltung 100% der vereinbarten Miete in Rechnung gestellt.
- 2 Die Nutzungsverordnung Sportzentrum Bechburg Oensingen vom 19. Oktober 2015 gilt für den Nutzungsvertrag verbindlich. Die Gebühren richten sich nach der gültigen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Veranstaltung.

§ 2

Anlagewart

- 1 Wenn die Veranstaltung nicht die durchgehende Anwesenheit eines Anlagewarts erfordert, ist er auf Pikett. Name und Telefonnummer des im Dienst stehenden Anlagewarts sind im Eingangsbereich angeschlagen. Nötigenfalls kann er telefonisch gerufen werden.
- 2 Die für die Übergabe, Instruktion und Übernahme erforderliche Präsenz des Anlagewarts ist in den Preisen eingeschlossen. Nicht eingeschlossen ist eine allfällig erforderliche Nachreinigung.

§ 3

Nutzung

- 1 Der Mieter darf nur die zugewiesenen Räume, Einrichtungen und Mobilien benützen.
- 2 Auf dem Areal des Sportzentrums Bechburg stehen Parkplätze zur Verfügung. Der Mieter ist verantwortlich für den Parkdienst. Parkplätze und Ausfahrten der Feuerwehr sind freizuhalten.
- 3 Die Umgebung und die Räume sind sauber zu halten.
- 4 Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4

Jugendschutz

- 1 Der Mieter ist gehalten, die Bestimmungen über den Jugendschutz gemäss Wirtschaftsgesetz §34 einzuhalten. Ebenso ist er verantwortlich, dass auf dem gesamten Areal weder mit Betäubungsmitteln (Drogen) gehandelt wird noch solche Stoffe konsumiert und die Gäste nicht in unschicklicher Weise zur Konsumation verleitet werden (animieren).

-
- § 5**
- Leistungen** 1 Die Preise für beanspruchte Räumlichkeiten und Aussenanlagen, für Zusatzleistungen und Arbeitsstunden gemäss Gebührenordnung sind inklusive Mehrwertsteuer. In den Preisen sind die Betriebskosten wie elektrische Energie, Kalt- und Warmwasser sowie die Nutzung des Office / Kiosks im Preis inbegriffen.
- § 6**
- Zahlungsbedingungen** 1 Die Anzahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung, die Zahlung der Schlussrechnung innert 30 Tagen zu erfolgen.
- § 7**
- Reinigung** 1 Mobiliar und Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch vom Mieter zu reinigen. Alle Räumlichkeiten inkl. Boden in der Halle sind „besenrein“ zu übergeben. Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten für die Nachreinigung dem Mieter belastet. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird in Rechnung gestellt.
- § 8**
- Sorgfaltpflicht** 1 Der Mieter ist verpflichtet, mit den Räumen, Einrichtungen und dem Mobiliar sorgfältig umzugehen. Insbesondere das Einschlagen von Nägeln und Schrauben ist strikte untersagt. Die Kosten von Beschädigungen jeglicher Art werden dem Mieter belastet.
- § 9**
- Wirtschaftsbetrieb** 1 Der Mieter hat die Möglichkeit, selber zu wirten (Office / Kiosk). Der Anlagewart ist frühzeitig über die Art der Restauration zu informieren.
- 2 Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz.
- 3 Das Einholen der entsprechenden Bewilligungen ist Sache des Mieters.
- § 10**
- Zutrittsberechtigung** 1 Die abgegebenen Zutrittsberechtigungen (Badge, Karte) sind persönlich und dürfen nicht weitergegeben werden.
- 2 Pro abgegebenem Badge / Karte wird ein Depot erhoben.
- 3 Die Verwaltung der Zutrittsberechtigungen erfolgt durch die Abteilung Bau.

§ 11

Sicherheitsvorschriften

- 1 Der Mieter kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten einen Sicherheitsdienst zu organisieren.
- 2 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als feuerpolizeilich erlaubt. Verbindlich dafür sind die Kapazitätsangaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit frei zu halten.

§ 12

Rauchverbot

- 1 Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. Der Mieter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich und haftet bei Verstössen, auch von Drittpersonen.

§ 13

Emissionen

- 1 Der Mieter stellt sicher, dass nach 22.00 Uhr die Lärmemissionen ausserhalb der Räumlichkeiten so gering wie möglich gehalten werden und entsprechend Rücksicht auf die Nachbarschaft genommen wird.

§ 14

Zutritt zum Mietobjekt

Die Vermieterin behält sich für seine Organe jederzeit das Recht des freien Zutritts zu den Mietobjekten vor.

§ 15

Informationspflicht

- 1 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die allgemeinen Vertragsbedingungen auch Drittpersonen bekannt gemacht werden.

§ 16

Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch die Vermieterin

- 1 Muss damit gerechnet werden, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- oder Personenschäden, Krawallen oder ähnlichen gravierenden Problemen kommt oder bei Veranstaltungen deren Inhalt mit dem Sinn und Geist der Vermieterin nicht vereinbart werden kann (z.B. extremistische Anlässe), behält sich die Vermieterin vor, jederzeit und ohne Kostenfolge vom Nutzungsvertrag zurückzutreten.
- 2 Bei offensichtlicher Zweckentfremdung der gemieteten Räumlichkeiten und Aussenanlagen kann die Vermieterin jederzeit und unwiderruflich vom Vertrag zurücktreten.
- 3 Ebenso kann bei Veränderung der Nutzung/Veranstaltung während des Anlasses das gemietete Objekt sofort geräumt und geschlossen werden.

§ 17

Haftung

- 1 Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für in das Gebäude eingebrachte Gegenstände des Mieters oder der Besucher und lehnt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die Mietern oder Besuchern während der Nutzung der Räumlichkeiten erwachsen können ab.
- 2 Der Mieter hat für diese Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen die Versicherungsgesellschaft sowie Versicherungssumme bei der Anmeldung anzugeben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. 2015-175 und in Kraft gesetzt per 20. Oktober 2015.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.